OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607598/2/BeH/MT

Datum:
Linz, 5. August 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Dr. B__ Rechtsanwalts KG, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.06.2025, GZ: BHLL/924100125467/24, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 16. Juni 2025, GZ: BHLL/924100125467/24, wurde über A__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP) eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 103 Abs 2 iVm 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 zur Last gelegt und eine Geldstrafe in Höhe von 485 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen verhängt und wurden Verfahrenskosten in der Höhe von 48,50 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie wurden als Auskunftsperson für Lenkererhebungen des LKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der BHLL (BH Linz-Land) vom 29.11.2024 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 27.09.2024 um 09:00 Uhr in C__, D-Platz gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019“

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die an die bP als Auskunftsperson adressierte Lenkererhebung vom 29. November 2024 nachweislich am 5. Dezember 2025 zugestellt worden sei. Die Lenkererhebung hätte demnach entsprechend der gesetzlich festgelegten Frist von zwei Wochen an die bB übermittelt werden müssen, die bP habe die Lenkerauskunft jedoch nicht erteilt.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene bP mit Schriftsatz vom 26. Juni 2025 Beschwerde. Sie beantragte darin die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Stattgabe der Beschwerde, die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens. In einem Eventualantrag begehrte die bP die Aufhebung und Zurückverweisung des Straferkenntnisses, in eventu die angemessene Herabsetzung der verhängten Strafe.

In der Sache stützte sich die bP auf die Entscheidung des VwGH vom 28. Jänner 2000, 98/02/0256, wonach § 103 Abs 2 KFG 1967 dem vom Zulassungsbesitzer benannten Auskunftspflichtigen nicht die Möglichkeit eröffne, seinerseits – wie gegenständlich – wieder einen weiteren Auskunftspflichtigen anzugeben. Vielmehr sei der Auskunftspflichtige verpflichtet, den tatsächlichen Lenker oder denjenigen, der das Fahrzeug abgestellt hat, der Behörde bekannt zu geben, weshalb die Verurteilung der bP nicht erfolgen dürfte. Die Lenkeranfrage nach § 103 Abs 2 KFG

sei an die GmbH als Zulassungsbesitzerin zu richten gewesen. Zudem sei die Zustellung gesetzwidrig im Sinne des § 17 Abs 3 ZustG, da sich die bP zum Zeitpunkt des Zustellversuches und die gesamte Abholzeit über durchgehend im Ausland aufgehalten habe und daher keine Kenntnis vom Zustellvorgang sowie vom Behördenschriftstück gehabt habe.
Hinsichtlich der Strafbemessung brachte die bP vor, dass die bB in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen nicht aufgezeigt habe und daher eine Ermessensüberschreitung vorliege.

I.3. Die bB legte am 1. Juli 2024 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits nach der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Gemäß der Anzeige des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden vom 8. November 2024, GZ: ANS-2024-15259, wurde festgestellt, dass am 27. September 2024 um 9:00 Uhr in C__, D-Platz, Gemeindestraße – Ortsgebiet, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) vom Lenker in der Kurzparkzone abgestellt wurde, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer richtig eingestellten Parkscheibe versehen zu haben.

II.2.2. Die bB forderte mit Schreiben vom 13. November 2024, GZ: BHLL/924100125467/24, die E__, in ihrer Eigenschaft als Zulassungsbesitzerin gemäß § 103 Abs 2 KFG auf, binnen zwei Wochen nach Zustellung bekanntzugeben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) am 27. September 2024 um 9:00 Uhr in C__, D-Platz, Gemeindestraße – Ortsgebiet, in der Kurzparkzone abgestellt hat bzw. die Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann.

Am 18. November 2024 teilte die E__ der bB mittels Lenkerauskunftsformular mit, dass die Firma F__, Auskunft darüber erteilen könne, wer das angeführte Kraftfahrzeug abgestellt hat.

II.2.3. In weiterer Folge forderte die bB mit Schreiben vom 18. November 2024, GZ: BHLL/924100125467/24, die F__ als auskunftspflichtige Person gemäß § 103 Abs 2 KFG auf, binnen zwei Wochen nach Zustellung Auskunft darüber zu erteilen, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) am 27. September 2024 um 9:00 Uhr in C__, D-Platz, Gemeindestraße – Ortsgebiet, in der Kurzparkzone abgestellt hat.

Am 25. November 2024 erging an die bB via E-Mail folgende Information des bestellten Insolvenzverwalters der F__, Dr. G__:
„ich wurde am 14.11.2024 zum Insolvenzverwalter der F__ bestellt und habe das beiliegende Schreiben im Wege der Postsperre erhalten. Der Vorfallszeitpunkt (27.09.2024) hat vor der Insolvenzeröffnung stattgefunden, weswegen ich über den Lenker keine Wahrnehmungen habe.
Möglicherweise kann Ihnen Herr A__, H__, nähere Angaben machen – er ist der Gatte der Geschäftsführerin.

Ich bitte um kurze Bestätigung, dass Sie von mir als Insolvenzverwalter zu diesem Vorfall keine weiteren Informationen benötigen und verbleibe“

II.2.4. Daraufhin forderte die bB mit Schreiben vom 29. November 2024, GZ: BHLL/924100125467/24, die bP als auskunftspflichtige Person gemäß § 103 Abs 2 KFG auf, binnen zwei Wochen nach Zustellung Auskunft darüber zu erteilen, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) am 27. September 2024 um 9:00 Uhr in C__, D-Platz, Gemeindestraße – Ortsgebiet, in der Kurzparkzone abgestellt hat.

Dieses Schriftstück wurde der bP laut Zustellnachweis am 5. Dezember 2024 durch Hinterlegung zugestellt. Dieser Auskunftspflicht kam die bP nicht nach.

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den vorgelegten Verwaltungsakten.

Feststellungen bzw weitere Ermittlungsschritte zur Zustellung der Lenkererhebung bzw zu den für die Strafbemessung maßgeblichen Sachverhaltselemente konnten unterbleiben, da das angefochtene Straferkenntnis bereits aus anderen Gründen zu beheben war (s dazu jeweils sogleich die weiteren Ausführungen unter Punkt III.).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 (§ 103) bzw. BGBl. I Nr. 116/2024 (§ 134), lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung)
Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
[…] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]“

III.2. Objektiver Tatbestand

Gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz (= KFG 1967, Anm.) zuwiderhandelt. Ein nach § 103 Abs 2 KFG 1967 verbotenes Verhalten liegt darin, dass die von der Behörde zur näher umschriebenen Auskunft hinsichtlich des Umstandes, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat, aufgeforderte Auskunftsperson innerhalb der gesetzten Frist keine bzw. keine richtige Auskunft erteilt.

Der bP wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, als Auskunftsperson die Auskunft gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt zu haben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH schützt die Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG 1967 das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (vgl VwGH 07.03.2017, Ra 2016/02/0145).

Die Überlassung eines Kraftfahrzeuges an eine nach Namen und Anschrift genannte Person löst die Verpflichtung des Zulassungsbesitzers zur Bekanntgabe eines Auskunftspflichtigen aus. Im Falle einer Lenkeranfrage hinsichtlich des Lenkens an einem bestimmten Ort und zu einem bestimmten Zeitpunkt hat der Zulassungsbesitzer dann den jeweiligen Auskunftspflichtigen zu benennen (vgl VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0084). Diese auskunftspflichtige Person hat sodann den Lenker namhaft zu machen.

Das Gesetz eröffnet dem vom Zulassungsbesitzer benannten Auskunftspflichtigen jedoch nicht die Möglichkeit, seinerseits wieder einen weiteren Auskunftspflichtigen anzugeben. Vielmehr ist er verpflichtet, den tatsächlichen Lenker oder denjenigen, der das Fahrzeug abgestellt hat, der Behörde bekannt zu geben. Nach dem eindeutigen Gesetzestext ist es ausschließlich dem Zulassungsbesitzer gestattet, eine auf § 103 Abs 2 KFG 1967 gestützte behördliche Anfrage durch Benennung eines Auskunftspflichtigen zu beantworten (vgl VwGH 28.01.2000, 98/02/0256).

Im gegenständlichen Fall hat die Zulassungsbesitzerin, E__, die F__ als auskunftspflichtige Person gegenüber der bB angegeben. Da es einer juristischen Person - ebenso wie einer natürlichen Person - möglich ist, Auskunft darüber zu erteilen, wer das ihr überlassene Fahrzeug an einem bestimmten Ort gelenkt hat, erscheint es auch sachgerecht, dass genauso eine juristische Person vom Zulassungsbesitzer zulässigerweise als Auskunftspflichtige genannt werden kann. Eine derartige Auslegung entspricht auch dem Zweck des § 103 Abs 2 KFG 1967 (vgl etwa VwGH 07.03.2017, Ra 2016/02/0145). Daher ist festzuhalten, dass die E__ im vorliegenden Fall berechtigt war, die F__ als auskunftspflichtige Person der bB zu benennen.

Der bestellte Insolvenzverwalter der F__, Dr. G__, teilte jedoch der bB mit, dass er das Schreiben über die Lenkerauskunft im Wege der Postsperre erhalten habe und die Übertretung des § 4 Abs 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung am 27. September 2024 vor der Insolvenzeröffnung stattgefunden habe, weshalb er keine Angaben zum Lenker machen könne. Im Anschluss benannte Dr. G__ die bP als Gatte der Geschäftsführerin „möglicherweise“ informierte Person gegenüber der Behörde.

§ 103 Abs 2 KFG 1967 eröffnet jedoch – wie bereits ausgeführt – dem vom Zulassungsbesitzer benannten Auskunftspflichtigen nicht die Möglichkeit, seinerseits wieder einen weiteren Auskunftspflichtigen anzugeben. Nach dem eindeutigen Gesetzestext ist es ausschließlich dem Zulassungsbesitzer gestattet, eine auf § 103 Abs 2 KFG 1967 gestützte behördliche Anfrage durch Benennung eines Auskunftspflichtigen zu beantworten (vgl wiederum VwGH 28.01.2000, 98/02/0256), wobei dabei etwa die Auskunftspflicht wiederum bereits verletzt wäre, wenn diese bloß angibt, dass eine bestimmte Person vermutlich das KFZ gelenkt hat (vgl etwa VwGH 27.05.1968, 137/68).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass angesichts dessen keine gesetzliche Verpflichtung für eine von der von der Zulassungsbesitzerin genannten Auskunftsperson wiederum als „möglicherweise“ weitere Auskunftsperson namhaftgemachten Person besteht, eine entsprechende Lenkeranfrage zu beantworten. (Vielmehr wäre wohl die gemäß § 9 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Gesellschaft strafrechtlich verantwortliche natürliche Person der F__ verpflichtet gewesen, den tatsächlichen Lenker oder denjenigen, der das Fahrzeug abgestellt hat, der bB bekannt zu geben.)

Die gegenständliche Aufforderung der bB an die bP als auskunftspflichtige Person gemäß § 103 Abs 2 KFG Auskunft darüber zu erteilen, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) am 27. September 2024 um 9:00 Uhr in C__, D-Platz, Gemeindestraße – Ortsgebiet, in der Kurzparkzone abgestellt hat, war somit rechtlich nicht gedeckt. Es besteht keine derartige gesetzliche Verpflichtung für die in einer „Auskunftskette“ wie gegenständlich (Zulassungsbesitzerin – Auskunftspflichtige Person – weiters genannte Person) von der Auskunftspflichten als „möglicherweise“ Kenntnis habende Person Genannte, einem Begehren gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 zu entsprechen.

Insofern hat die bP die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht zu verantworten, weshalb der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das gegen die bP geführte Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen war.

Auf die von der bP in der Beschwerde weiters aufgeworfenen Punkte der rechtswirksamen Zustellung der Lenkererhebung bzw Ermessensüberschreitung im Rahmen der Strafzumessung war angesichts dessen nicht weiter einzugehen.

III.3. Kosten

Die bP hat gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der bB zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen unter Punkt III. zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auskunftspflicht ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung

des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger